

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze



## 1. VERTRAGSINHALT

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, nachfolgend STVP – (Steuer-Nr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) stellt den Nutzern nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug (Kfz) und auf ausgewiesenen Sonderstellplätzen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Die Parkgebühren stellen dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz ist Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die STVP übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

## 2. LEISTUNGSUMFANG DER STVP

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkierungsanlage kommt ein Vertrag zustande, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einbezieht. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Unberührte bleiben die gesetzlichen Haftungsregelungen und die Haftung der STVP gemäß Ziff. 6, insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die STVP auf den vorhersehbaren, typischen Schäden. Die Nutzer sind berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben. Die Nutzer sind außerdem berechtigt, die vorhandene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu nutzen. Die Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass es aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen, unvorhergesehene Ereignissen, vollständiger Belegung oder anderen Umständen zu vorübergehenden Einschränkungen bei der Nutzung der Ladeinfrastruktur kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf eine kontinuierliche, ununterbrochene oder exklusive Verfügbarkeit der Ladepunkte. In Parkierungsanlagen mit automatisierter Kennzeichenerfassung wird das bei der Einfahrt erfasste Kfz-Kennzeichen zur Zutritts- und Zugangskontrolle sowie zur Durchführung des Parkvorgangs verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsverfügung). Weitergehende Informationen (Kategorien, Speicherdauer, Empfänger und Betroffenenrechte) finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter [www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz).

## 3. PFLICHTEN DER NUTZER

Die Nutzer verpflichten sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Familienstellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Sonderstellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen nur von Elektrofahrzeugen für die Dauer des Ladens genutzt werden. Eine Dauerbelegung dieser Sonderstellplätze ist untersagt. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist. Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchststelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Die Parkgebühren errechnen sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Kosten für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge orientieren sich am vereinbarten Preis zwischen dem Nutzer und dem Elektromobilitätsprovider. In ausgewählten Parkierungsanlagen können Mehrtagestarife innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums am Kassenautomaten erworben werden. Die Tarife sind mehrere Tage gültig. Die Verlängerung von Mehrtagestarifen mit einem neuen Mehrtagstarif ist nicht möglich. Mit dem Erwerb eines Mehrtagestarifs erfolgt keine Stellplatzreservierung. Nach dem Bezahlvorgang haben die Nutzer die Parkierungsanlage unverzüglich zu verlassen. Dazu haben sie sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu ihrem Kfz zu begeben und die Parkierungsanlage über die Ausfahrten zu verlassen. Verlassen Nutzer die Parkierungsanlage dabei nicht innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne von ca. 15 Minuten, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs gemaßgebendem Tarif erneut berechnet.

Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, QR-Codes, etc.), die die Nutzer zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhalten, sind sorgfältig aufzubewahren. Die Nutzer verpflichten sich, durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bei Verlust des Parktickets ist ein „verlorenes Ticket“ am Kassenautomaten zu lösen. Der Preis für das „verlorene Ticket“ ist der aushängenden Preisliste zu entnehmen. Darüber hinaus ist dem Personal der STVP von den Nutzern auf Verlangen der Name, die Anschrift, das Fahrzeugkennzeichen sowie der Zeitraum des Aufenthalts in der Parkierungsanlage mitzuteilen. Die zusätzlichen Angaben werden ausschließlich zur Klärung des Parkvorgangs und Abrechnung erhoben (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); weitergehende Informationen siehe Datenschutzhinweise.

Die Nutzer verpflichten sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus sind die Nutzer verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs zu informieren.

Es gelten die Vorschriften der StVO. In den Parkierungsanlagen ist Schritttempo zu fahren.

### In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen der STVP ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorräder, Inlineskates, Skateboards, E-Scootern u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Betanken des Fahrzeugs, Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkierungsanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkierungsanlage gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf Sonderstellplätzen wie Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen und Stellplätzen für Elektrofahrzeuge oder auf schraffierte Flächen;
- die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP.

Die Nutzer sind verpflichtet, Schäden an ihrem Fahrzeug, die während der Abstellzeit entstanden sind, umgehend der STVP mitzuteilen.

Es gelten zusätzlich die an der Einfahrt veröffentlichten Hinweise (z. B. in Form von Piktogrammen).

## 4. RECHTE DER STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren und die Nutzung der Ladeinfrastruktur, insbesondere den Ladenvorgang, zu beenden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Stellen die Nutzer ihr Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten der Nutzer zu entfernen. Darüber hinaus steht der STVP bei Entfernung des Kfz eine der Tarifübersicht entsprechenden Parkgebühr zu. Zuvor fordert die STVP die Nutzer oder – wenn diese ihm nicht bekannt sind – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die STVP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei von den Nutzern zu vertretender vertragswidriger Nutzung (z. B. Abstellen außerhalb gekennzeichneter Stellplätze, unberechtigte Dauerbelegung von Sonderstellplätzen oder Nichtentrichtung des Parkpreises) erhebt die STVP ein erhöhtes Parkentgelt von 35 € je Tag; bei Überschreitung der Höchstparkdauer von vier Wochen fällt für jeden begonnenen weiteren Tag ein erhöhtes Parkentgelt von 35 € bis zu einem Höchstbetrag von 500 € an. Den Nutzern bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die STVP kann sich den Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Maßnahmen erfolgen verhältnismäßig und dienen Sicherheit und Ordnung. Die STVP kann – soweit Besitz besteht – zur Sicherung fälliger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug nach § 273 BGB ausüben; die Freigabe kann gegen Sicherheitsleistung erfolgen. Etwaige Umsetz-/Abschleppkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet; allgemeine Überwachungskosten werden nicht erhoben.

Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkierungsanlagen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiche gilt im Fall von Verunreinigungen, die von den Nutzern nachweislich zu vertreten sind. Das Personal der STVP übt gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkierungsanlagen ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, Nutzer und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, Dritte belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsvereinbarungen verstößen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, machen sich die Nutzer des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

- Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmen gem. § 14 BGB gegen die STVP gilt folgendes:
  - Die Nutzfläche ist von den Nutzern nach zur Verfügung Stellung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind der STVP unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzusehen.
  - Stehen den Nutzern Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt.
  - Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (einschließlich Mangelfolgeschäden, soweit nicht aus unerlaubter Handlung) beträgt 12 Monate ab Überlassung der Nutzfläche, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, betrifft eine Garantieusage oder führt zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
  - Weitergehende Ansprüche der Nutzer wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der STVP, auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), auf arglistigem Verschweigen oder auf einer übernommenen Garantie beruht.
  - Die Einschränkungen dieser Klausel gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird oder die STVP einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

## 6. HAFTUNG

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der STVP, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungshelfer verursacht wurden, sowie im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Übernahme einer Garantie oder arglistigem Verschweigen eines Mangels. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf – ist die Haftung der STVP sowie der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der STVP – sowie die ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfen – für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt. Machen die Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, tragen die Nutzer – außerhalb der Fälle unbeschränkter Haftung nach den vorstehenden Regelungen – die Beweislast für eine schuldfulle Pflichtverletzung der STVP, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungshelfen. Die gesetzlich angeordnete Beweislastverteilung, insbesondere in Fällen von Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt hiervon unberührt.

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nutzer erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen der Nutzer den Nutzungsgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird – soweit gesetzlich zulässig – der Gerichtsstand Bamberg vereinbart. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

## 8. DATENSCHUTZ/DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEIEN/WIDERSPRUCHSRECHT

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290, E-Mail: service-energie@stadtwerke-bamberg.de

Unsere **ausführlichen Datenschutzhinweise** können Sie unter [www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz) nachlesen.

Ein Datenschutzauftrag wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@stadtwerke-bamberg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-bamberg.de), Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Nutzer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Förderungen gegen die Nutzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b oder f) DSGVO an Auskunftei zu übermitteln. Eine Weitergabe der Nutzerdaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Nutzerdaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Nutzerdaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn die Nutzer uns ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Die Nutzer haben gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 DSGVO. Die Nutzer können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung der Nutzer.

## 9. SONSTIGES

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.